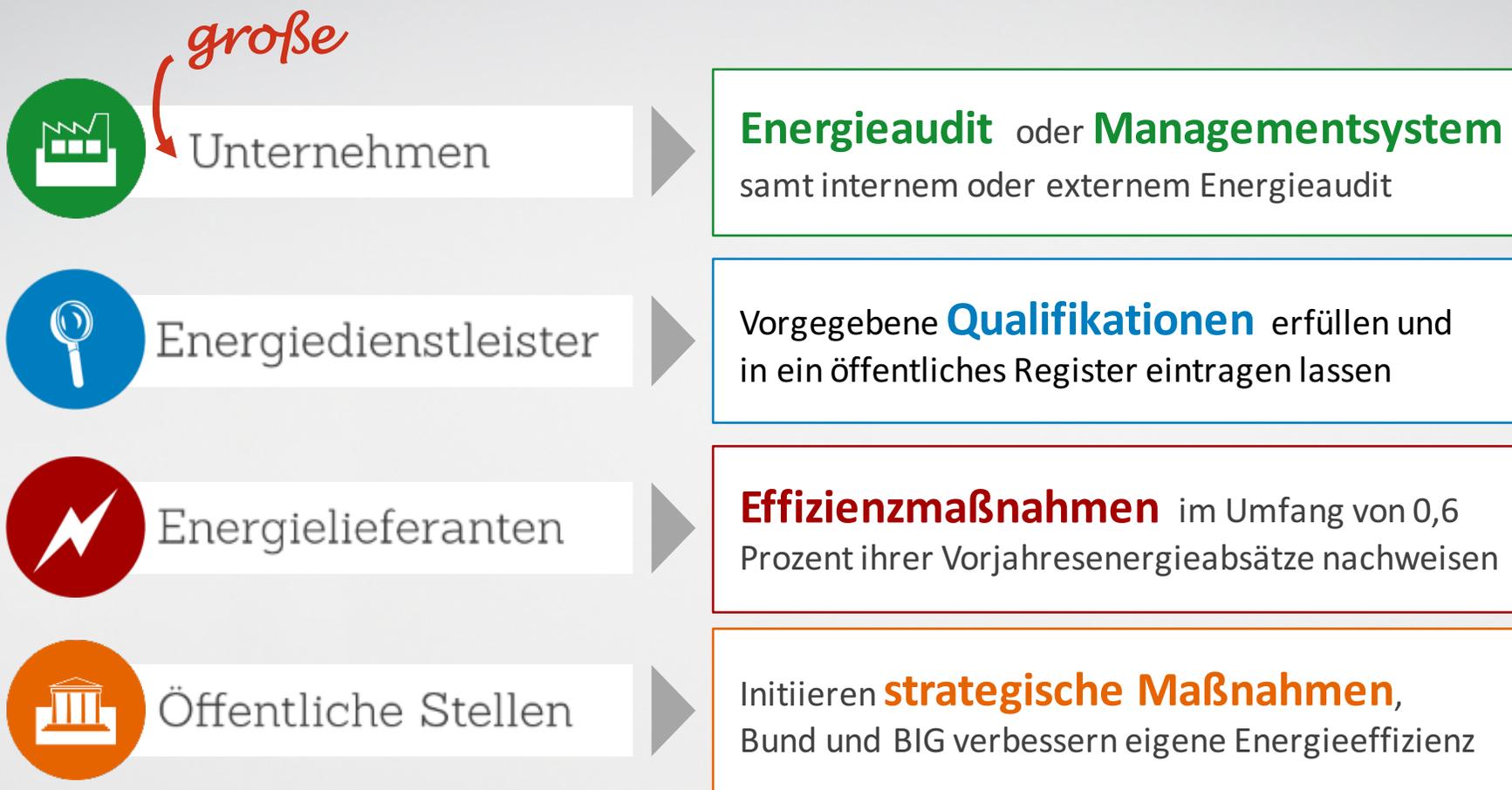


monitoringstelle
energieeffizienz

MONITORING VON ENERGIEEFFIZIENZ IN ÖSTERREICH



WESENTLICHE VERPFLICHTUNGEN IM BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ



RELEVANT FÜR MONITORINGSTELLE SIND RECHTLICHE VORGABEN UND AUFTRAG DES BMWFW

Energieeffizienz-Richtlinie



RICHTLINIE 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 25. Oktober 2012
zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur
Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
(Text von Bedeutung für den EWR)

Energieeffizienzgesetz



Jahrgang 2014	Ausgegeben am 11. August 2014	Teil I
72. Bundesgesetz:	Energieeffizienzpaket des Bundes (NR: GP XXV RV 182 AB 205 S. 36. BR: 9204 AB 9222 S. 832.) [CELEX-Nr.: 32009L0028, 32009L0072, 32012L0027]	

Richtlinienverordnung



Jahrgang 2015	Ausgegeben am 30. November 2015	Teil II
394. Verordnung:	Energieeffizienz-Richtlinienverordnung	

Auftrag des BMWFW

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft



AUSTRIAN ENERGY AGENCY

DIE ZENTRALEN AUFGABEN DER MONITORINGSTELLE ENERGIEEFFIZIENZ

Bereitstellung von **Informationen**
zum Energieeffizienzgesetz für
Verpflichtete und Betroffene

Bewertung der
Qualifikation von
Energiedienstleistern

Erfassung aller
verpflichteten
Unternehmen

Beobachtung
des Markts für
Energiedienstleistungen

Entwicklung von
Methoden zur Bewertung
von Energieeffizienz-Maßnahmen

Evaluierungen zum
Stand der nationalen
Zielerreichung

Controlling der
Verpflichtungen
von Unternehmen

Erstellung von
**Energieeffizienz-
Aktionsplänen** und Berichten



AUSTRIAN ENERGY AGENCY

DIE MONITORINGSTELLE BEOBACHTET UND FÖRDERT DEN MARKT FÜR ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN

Plattform für Energiedienstleistungen



für
2016
geplant

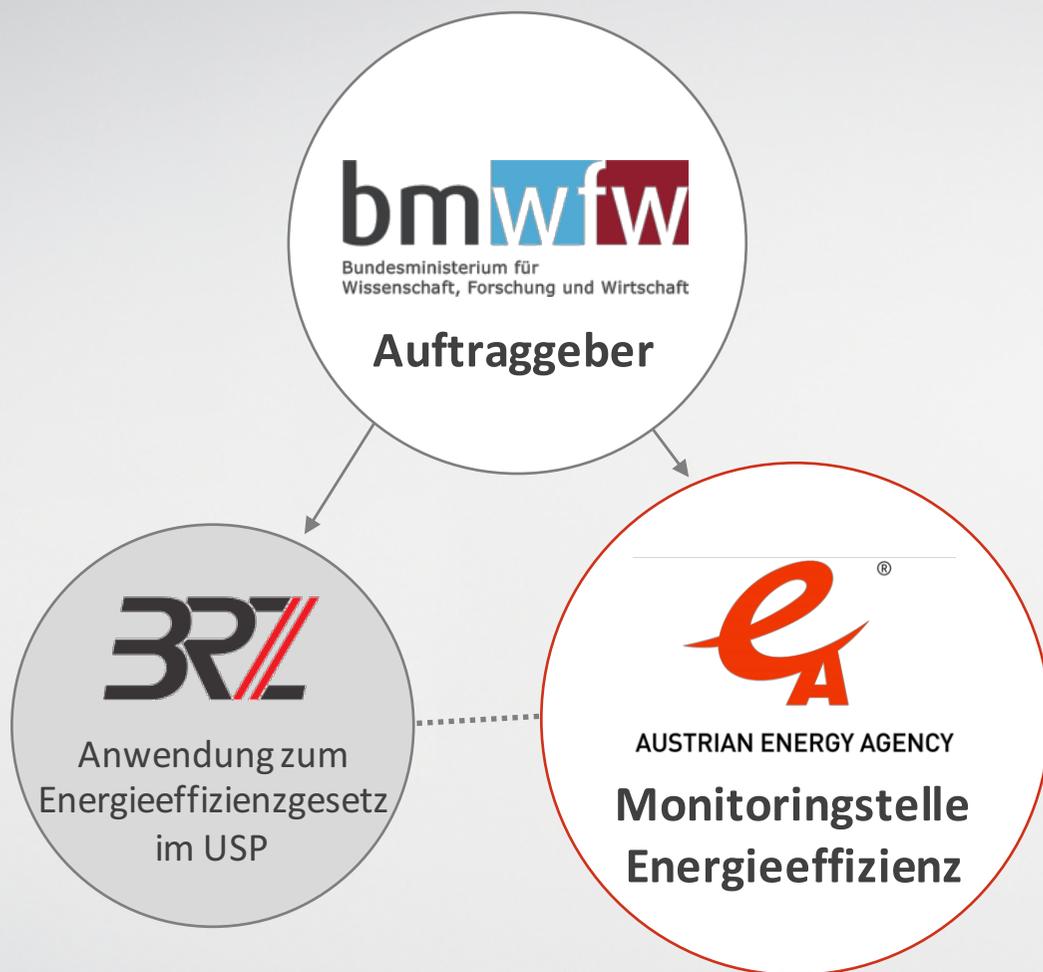
Keine Handelsplattform.

Keine geprüften
Maßnahmen.

Ein schwarzes Brett, um
den Austausch von Nach-
frage und Angebot nach
Energiedienstleistungen
zu fördern.



MONITORINGSTELLE ENERGIEEFFIZIENZ IST ANLAUF- & INFORMATIONSTELLE FÜR VERPFLICHTETE

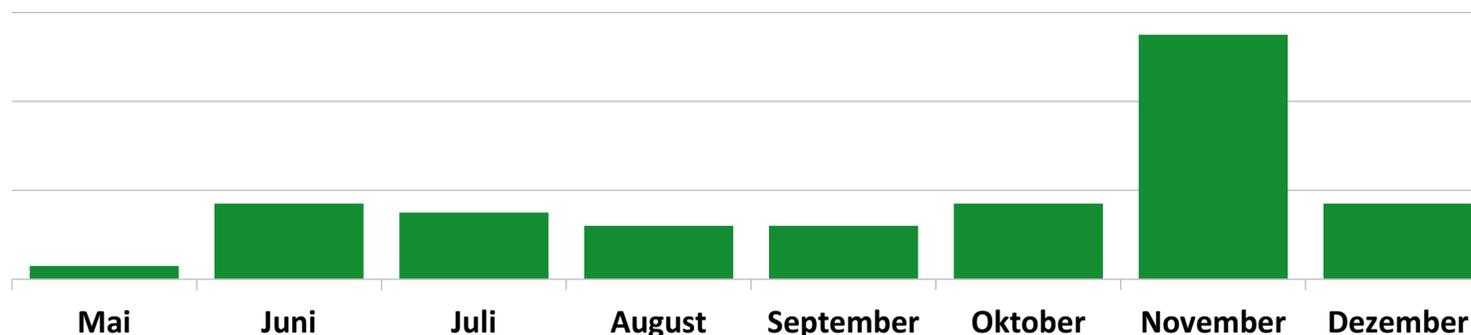


Die laut Energieeffizienzgesetz
verpflichteten Unternehmen
und Organisationen

-  Energielieferanten
-  Öffentliche Stellen
-  Unternehmen
-  Energiedienstleister

INTENSIVE KOMMUNIKATION SEIT START DER MONITORINGSTELLE

- **13 Workshops** mit Stakeholdern
- **Laufende Updates der Website** | www.monitoringstelle.at
- **Sechs Newsletter**, zwei **Pressemeldungen**
- **Vorträge** auf mehr als 30 Veranstaltungen
- **Hotline** | bisher mehr als 8.500 Anfragen bearbeitet
- Mehr als ein Drittel aller Anfragen erreichte uns im **November 2015**



Für sämtliche Meldungen:

Anwendung zum Energieeffizienzgesetz
im Unternehmensserviceportal

ZWEISTUFIGER REGISTRIERUNGSPROZESS FÜR DIE ANWENDUNG ZUM ENERGIEEFFIZIENZGESETZ



Bei Fragen
zum USP-Zugang:

0810 202 202

info@usp.gv.at

Bei Fragen
zur Anwendung:

01 20 52 20

office@monitoringstelle.at

DIE MONITORINGSTELLE HAT INFORMATIONSPFLICHTEN ...

- ... gegenüber verpflichteten Unternehmen
- ... gegenüber ihrem Auftraggeber
- ... gegenüber Bezirksverwaltungsbehörden
*(im Falle von Falschangaben, Nichterfüllung oder
Auskunftsverweigerung)*

KONTROLLE DURCH DIE MONITORINGSTELLE

- Anrechnung oder Evaluierung von Maßnahmen
 - verlangt weitere Angaben, Informationen einholen, Ergänzungen oder Aufklärung
- Einhaltung der Verpflichtungen der Unternehmen
 - fordert Berichte und Nachweise ein
 - überprüft angemessenen Prozentsatz, Schwerpunktsetzungen möglich
 - gibt bei Abweichungen Hinweise auf Mängel und für rechtskonformes Verhalten
- Meldung über Energieaudits und Energiemanagementsysteme
 - haben alle Verpflichteten Bericht erstattet?
 - Prüfung bis spätestens 31.12.2016
- Einsparverpflichtung der Energielieferanten
 - haben alle ihre Verpflichtung erfüllt?
 - bei individuellen Maßnahmen können Grundlagen innerhalb von 6 Monaten nach Eintragung angefordert werden
- wenn trotz Hinweis rechtliche Verpflichtung nicht erfüllt wird
 - Meldung an Bezirksverwaltungsbehörde
 - wenn Strafbescheid: Aufforderung zur Einhaltung der Verpflichtung und allfällige Ausgleichsbeiträge zu entrichten

WESENTLICHE VERPFLICHTUNGEN DER UNTERNEHMEN



Unternehmen



Energieaudit oder **Managementsystem**
samt internem oder externem Energieaudit



Energiedienstleister



Vorgegebene **Qualifikationen** erfüllen und
in ein öffentliches Register eintragen lassen



Energielieferanten



Effizienzmaßnahmen im Umfang von 0,6
Prozent ihrer Vorjahresenergieabsätze nachweisen



Öffentliche Stellen



Initiieren **strategische Maßnahmen**,
Bund und BIG verbessern eigene Energieeffizienz

VERPFLICHTUNG NUR FÜR GROSE UNTERNEHMEN

UNTERNEHMEN HABEN KEINE EINSPARVERPFLICHTUNG!

**Große
Unternehmen**

(verpflichtet)

müssen

1



ein **Managementsystem** samt internem oder externem Energieaudit einführen

oder

2



alle vier Jahre ein **externes Energieaudit** durchführen

**Audits umfassen
drei Bereiche**
(je nach Relevanz)

Gebäude



Prozesse



Transport



Energiedienstleister



Audits dürfen **nur von zugelassenen Personen** durchgeführt werden

AUDITS WAREN BIS 1. DEZEMBER 2015 ZU MELDEN

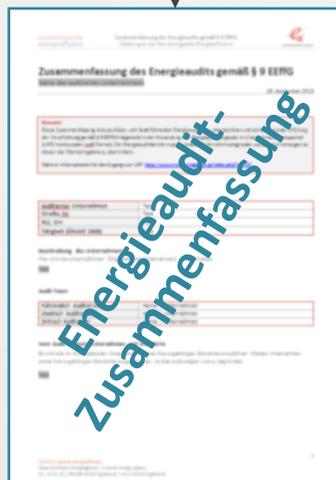
ÜBERPRÜFUNG LAUT RL-VO BIS 31. DEZEMBER 2016

**Inkrafttreten
des EEffG**
(1. Jänner 2015)

Durchführung **Audit / MS*** und
Meldung der **Zusammenfassung**
(bis 1. Dezember 2015)



* anerkanntes Managementsystem



**Anwendung zum
EEffG im USP**

UNTERNEHMENS
SERVICE
PORTAL

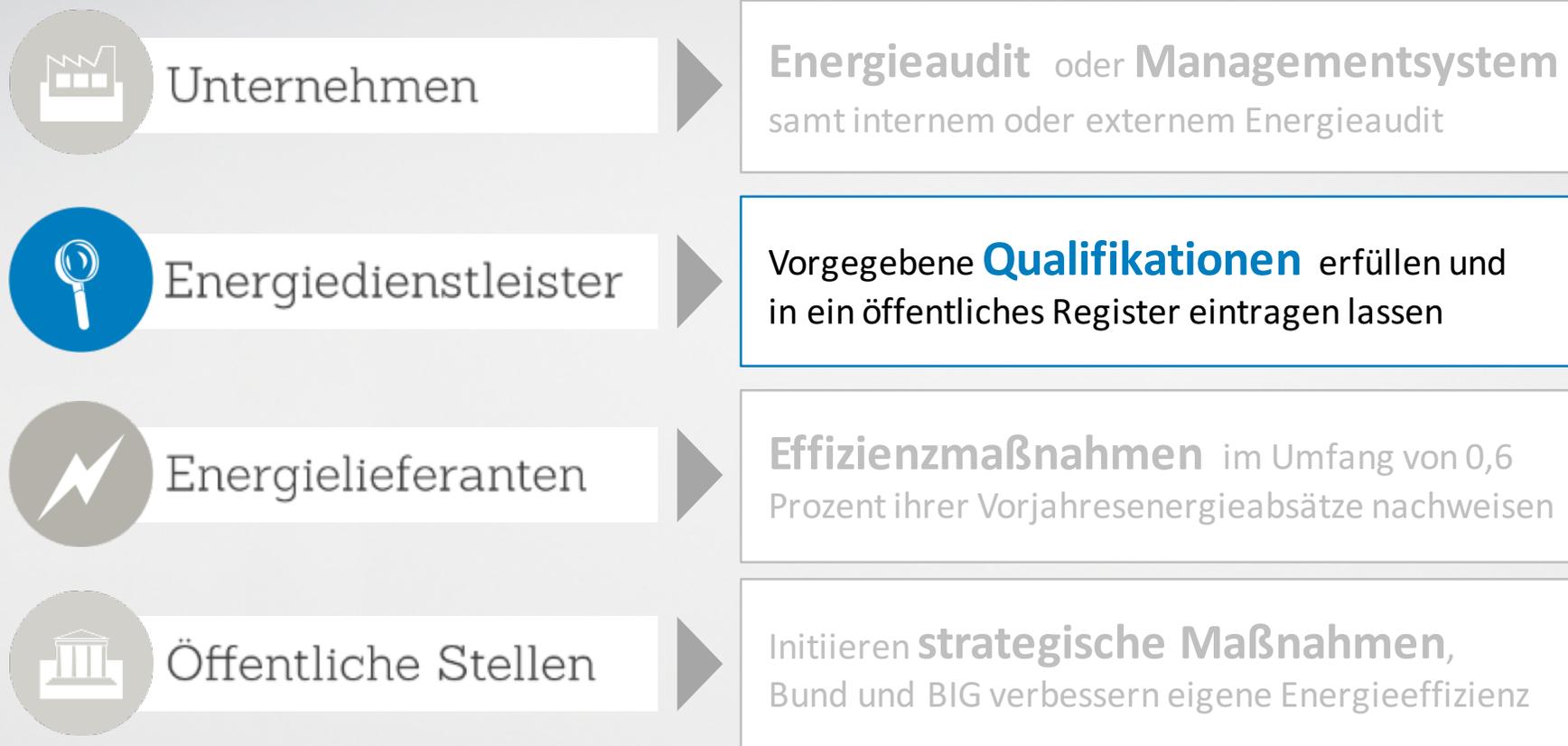
**Überprüfung
der Meldungen**

(bis 31. Dezember 2016)

monitoringstelle
energieeffizienz

Jän.15 Feb.15 Mär.15 Apr.15 Mai.15 Jun.15 Jul.15 Aug.15 Sep.15 Okt.15 Nov.15 Dez.15 Jän.16 Feb.16 Mär.16 Apr.16 Mai.16 Jun.16 Jul.16 Aug.16 Sep.16 Okt.16 Nov.16 Dez.16

VERPFLICHTUNGEN FÜR ENERGIEDIENSTLEISTER



ÜBER 400 EXTERNE ENERGIEAUDITOREN SIND AKTUELL ZUGELASSEN UND REGISTRIERT

Von den **436** registrierten externen Energieauditoren...



Gebäude

370

zugelassen für Audits
im Bereich „Gebäude“



Transport

94

zugelassen für Audits
im Bereich „Transport“



Prozesse

283

zugelassen für Audits
im Bereich „Prozesse“



66

zugelassen für Audits
in allen Bereichen

WESENTLICHE VERPFLICHTUNGEN FÜR ENERGIELIEFERANTEN



Unternehmen



Energieaudit oder **Managementsystem**
samt internem oder externem Energieaudit



Energiedienstleister



Vorgegebene **Qualifikationen** erfüllen und
in ein öffentliches Register eintragen lassen



Ergielieferanten



Effizienzmaßnahmen im Umfang von 0,6
Prozent ihrer Vorjahresenergieabsätze nachweisen

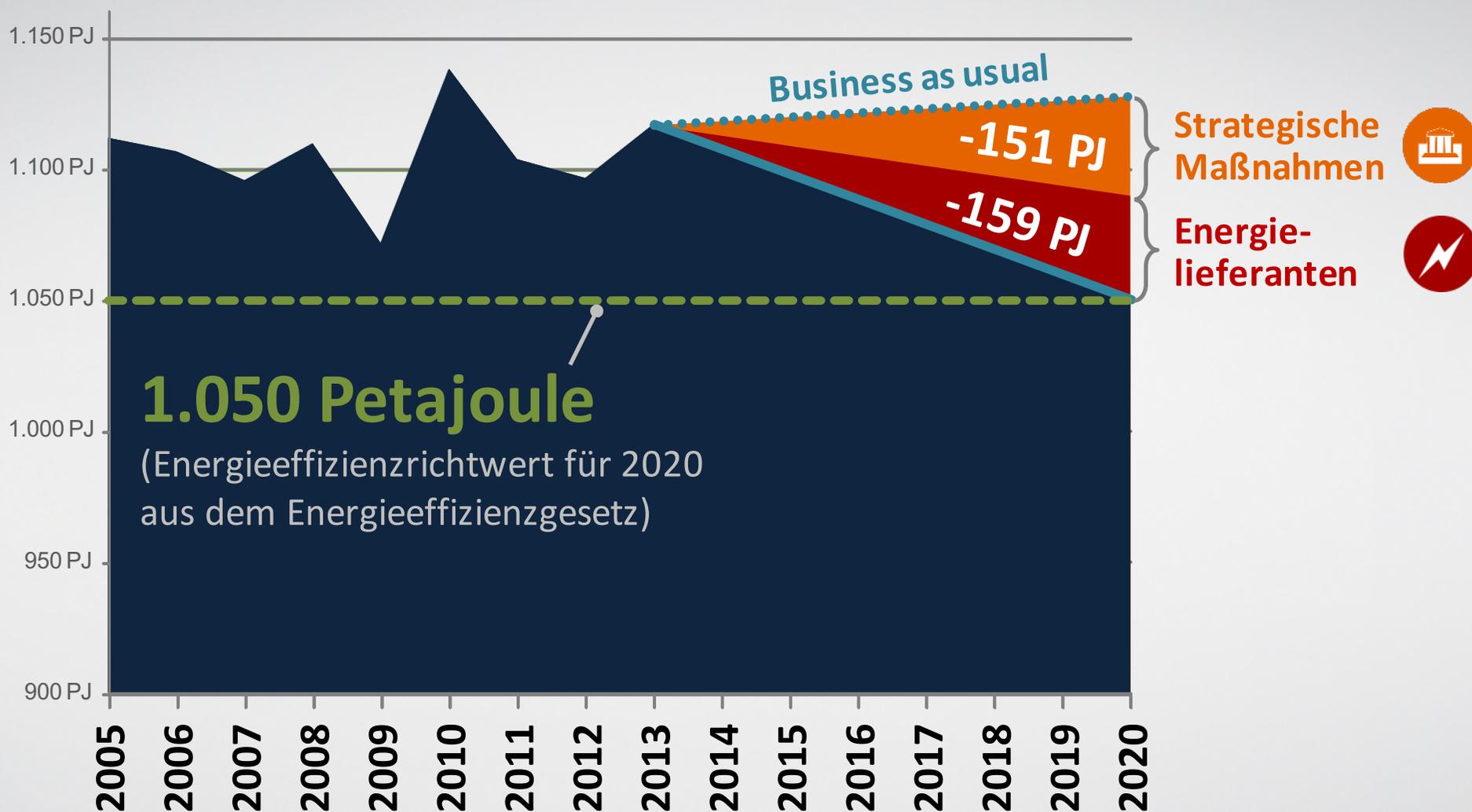


Öffentliche Stellen



Initiieren **strategische Maßnahmen**,
Bund und BIG verbessern eigene Energieeffizienz

BIS 2020 SIND VON ENERGIELIEFERANTEN EINSPARUNGEN VON KUMULIERT 159 PJ NACHZUWEISEN



AUSGANGSPUNKT: VORJAHRES-ENERGIEABSATZ AN ENDVERBRAUCHER IN ÖSTERREICH

Beispiel

Ein Stromversorger
hat im Jahr 2014

7.000 GWh

abgesetzt

- ▶ Lieferungen von Energie für energetische Nutzung
- ▶ an Endverbraucher
- ▶ gegen Entgelt
- ▶ in Österreich



Registrierung bei Monitoringstelle
(www.monitoringstelle.at)*

Absatz über **Anwendung zum EEffG**
an Monitoringstelle zu melden*

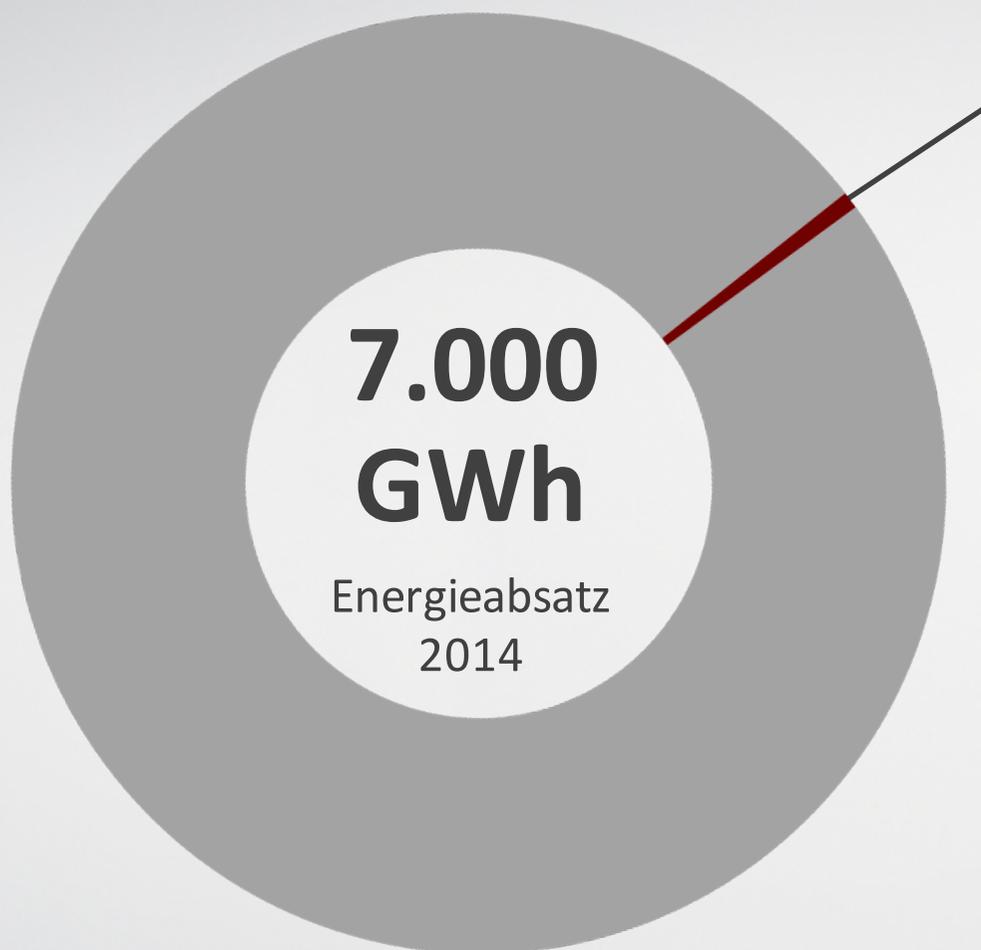
Energieabsatz 2014 | bis 14.02.2015

Energieabsatz 2015 | bis 14.02.2016

* *ab Absatz von 25 GWh*

Bei Untererfüllung/Zielverfehlung:
Ausgleichsabgabe 20 Cent/kWh

JÄHRLICHER NACHWEIS VON MASNAHMEN BIS 14. FEBRUAR DES FOLGEJAHR



Verpflichtung: **Setzung von
Energieeffizienzmaßnahmen
im Ausmaß von**

0,6 Prozent

des Energieabsatzes
2014 nachweisen (= 42 GWh)

- ▶ bei sich selbst, bei eigenen Kunden oder bei anderen Verbrauchern
- ▶ zu 40% in Haushalten wirksam
- ▶ Alternativ: Ausgleichsbetrag (*aktuell: 20 Cent / kWh*)
- ▶ **erstmalig Meldung bis 14. Februar 2016**

* ab Absatz von 25 GWh

ÜBERPRÜFUNG DER VERPFLICHTUNG DURCH MONITORINGSTELLE

**Inkrafttreten
des EEffG**
(1. Jänner 2015)

**Umsetzung + Meldung von Maßnahmen
bis 14. Februar 2016**

gilt für **Energielieferanten** und
energieverbrauchende Unternehmen



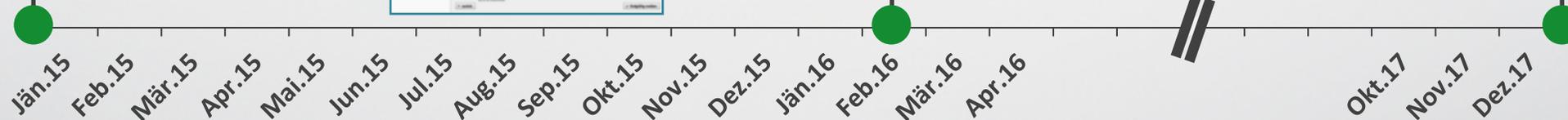
**Maßnahmen-
formulare**

**Anwendung zum
EEffG im USP**

**UNTERNEHMENS
SERVICE
PORTAL**

Überprüfung **monitoringstelle**
der Meldungen **energieeffizienz**

(§ 24 Abs. 6 EEffG: Korrekturen oder
Ergänzungen können für zwei zurückliegende
Jahre eingefordert werden)



Wie werden Energieeinsparungen berechnet?

WIE EINSPARUNGEN ZU BERECHNEN: ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIENVERORDNUNG

Methodendokument der Österreichischen Energieagentur



Methoden zur
richtlinienkonformen
Bewertung der
Zielerreichung gemäß

Energieeffizienz- und
Energiedienstleistungsrichtlinie
2006/32/EG

Bottom Up Methoden

Stand Oktober 2013

Methoden der Österreichischen Energieagentur

Auftraggeber:
Thomas Bogner
Susanne Geissler
Malke Groß
Marcus Hofmann
Robert Krawinkler
Konstantin Küllerer
Christoph Ploiner
Stephan Renner
Günter Simader
Gregor Thinius
Herbert Tretter
BMWfJ

Wien, Oktober 2013



Oktober 2013

Energieeffizienz- Richtlinienverordnung

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015 Ausgegeben am 30. November 2015 Teil II

394. Verordnung: Energieeffizienz-Richtlinienverordnung

394. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Forschung und Wirtschaft über die Einhaltung der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (Energieeffizienz-Richtlinienverordnung)

Auf Grund des § 27 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEfG), BGBl. I Nr. 72/2014, wird durch den Bundesminister für Wirtschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Energieeffizienz beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung bestimmt die Vorgaben, die die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle in Vollziehung der für gemäß den Bestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEfG) zugewiesenen Tätigkeit einhalten hat. Diese Verordnung regelt insbesondere

die Grundsätze der Messtechnik und Evaluierungssysteme und die Regelungen über die Berechnung der Energieeffizienzmaßnahmen im Sinne des EEfG.

3. Regelungen über die Sammlung der dokumentierten Daten bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 24 EEfG sowie Kontrollrechte der Monitoringstelle.

(2) Ziel dieser Verordnung ist insbesondere, dass

1. durch die Präzisierung der gesetzlichen Regeln Klarstellungen zur Handhabung und Vollziehung des Energieeffizienz-Verpflichtungssystems gemäß § 9 bis § 11 EEfG getroffen werden,

2. die Bundesländer für die Festlegung und Anwendung dieser Methoden zur Berechnung von Energieeinsparungen und Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen gestärkt werden,

3. Akteure ermuntert werden, Energieeffizienzmaßnahmen in großem Ausmaß zu setzen und neue Energieeffizienzmaßnahmen zu entwickeln.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Soweit im Folgenden nichts anders bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEfG).

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Anpassungsfaktor“ eine festgelegte Rechengröße, die quantifizierbare, den Energieverbrauch beeinflussende Parameter, wie zum Beispiel Wetterbedingungen, verhaltensabhängige Parameter (Raumtemperatur, Helligkeit), Arbeitszeiten, Durchsatz in der Produktion, berichtigt und normalisiert;

2. „Anrechnung“ die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 15, um eine Energieeffizienzmaßnahme für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 10 oder § 11 EEfG berücksichtigen zu können, nach erfolgter Anrechnung einer Energieeffizienzmaßnahme ist eine weitere Übertragung, Zurechnung, Anrechnung oder Aufteilung ausgeschlossen;

www.ris.bka.gv.at

November 2015

GRUNDSÄTZE FÜR VERALLGEMEINERTE METHODEN

(für systemisch gleiche Effizienzmaßnahmen)

Einsparung
an Endenergie

minus

normierter Endenergieverbrauch vor Setzen
der Maßnahme (Baseline)

normierter und normalisierter Endverbrauch
nach Setzen der Maßnahme

Normalisierung (ab 15 MWh): externe Faktoren (Wetter, Produktion), technische Wechselwirkungen, Nutzerverhalten

Bei **Neuanschaffung oder Neuerrichtung** ist **Baseline**

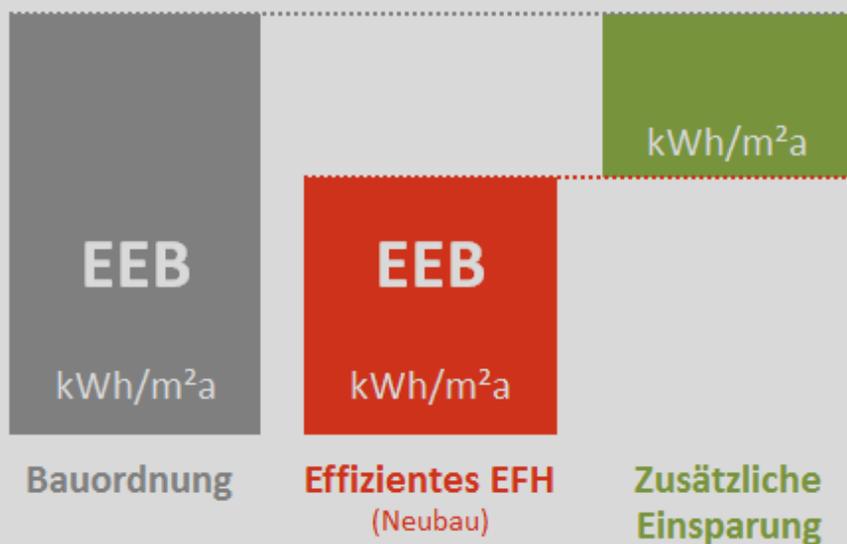
- falls vorhanden gesetzliche Vorgaben
- ansonsten marktübliche Durchschnittstechnologie

Bei **Ersatz oder Tausch** ist **Baseline**

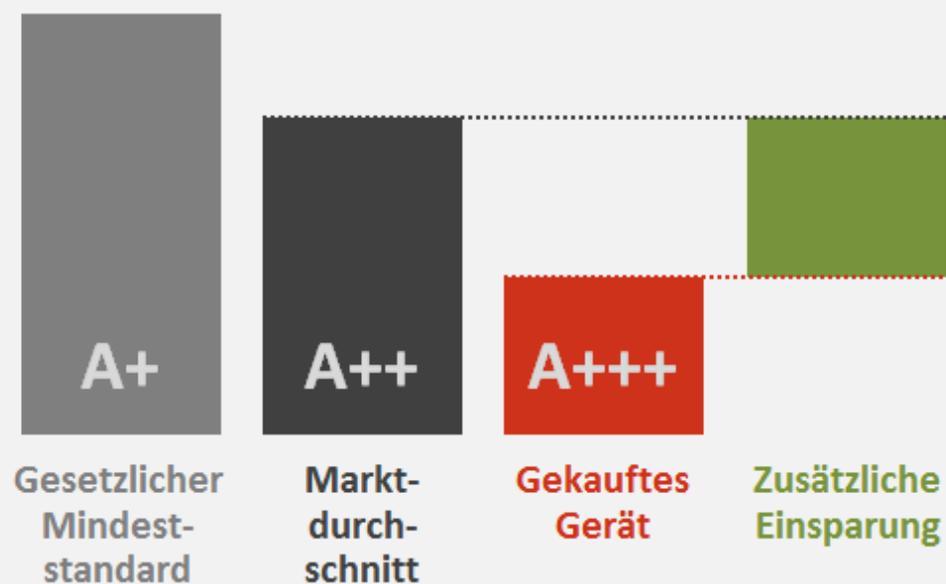
- Endenergieverbrauch des ersetzten Geräts oder
- Energieverbrauch der durchschnittlichen Bestandsgeräte

ENERGIEEFFIZIENZMASNAHMEN BZW. EINSPARUNGEN MÜSSEN „ZUSÄTZLICH“ SEIN

Gesetzliche Vorgaben



Marktdurchschnitt



BEISPIEL WEISWARE

**Anrechenbare
Einsparung
an Endenergie**

n mal

durchschnittlicher jährlicher Endenergieverbrauch
des bestehenden Gerätes/Marktdurchschnitts

minus

durchschnittlicher jährlicher
Endenergieverbrauch des effizienten Geräts

mal Rebound-Effekt mal Spill-over-Effekt mal Sicherheitszu-/abschlag

n Anzahl der umgesetzten Maßnahmen (Ersatz oder Neuanschaffung)

Default-Werte für Waschmaschinen (7 kg Füllmenge)

- Durchschnitt 10 Jahre alt: 255 kWh/a
- Durchschnitt neu verkauft: 201 kWh/a
- Durchschnitt effizientes Gerät: 173 kWh/a

AKTUELL 38 VERALLGEMEINERTE METHODEN FÜR MEHR ALS 150 MASSNAHMEN

- Heizsysteme und Warmwasser
- Thermisch verbesserte Gebäudehülle
- Kühlung und Klimatisierung
- Beleuchtung
- Mobilität
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen
- Weißware
- Stand-by Verbrauchsreduktion
- Solarthermische Anlagen
- Photovoltaikanlagen
- Kraft-Wärme-Kopplung

- Teilung von Maßnahmen ab 2 MWh zulässig
- Verpflichtete können „Überschuss“ auf Folgejahre übertragen („banking“)

Energieeffizienz- Richtlinienverordnung

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015 Ausgegeben am 30. November 2015 Teil II

394. Verordnung: Energieeffizienz-Richtlinienverordnung

394. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und
Technik über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-
Monitoringstellen (Energieeffizienz-Richtlinienverordnung)

Auf Grund des § 27 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (BEEG) und
des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Technik und
des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasser, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und
Konsumenschutz, verordnet:

1. §

Allgemein

§ 1 (1) Diese Verordnung regelt die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-
Monitoringstellen in Vollziehung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (BEEG).

1. die Grundsätze der Bewertung und der Berichterstattung über die
Energieeffizienzmaßnahmen;
2. die Art, die Voraussetzungen und die Verfahrensweise der
Energieeffizienzmaßnahmen;
3. Regeln für die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle.

(2) Die nationalen Energieeffizienz-Monitoringstellen sind zur Handhabung und Vollziehung
dieser Verordnung im Einklang mit § 11 BEEG berufen worden.
2. Es sind neue Methoden zur Berechnung von Energieeffizienzmaßnahmen geschaffen worden,
3. Akten, die die Energieeffizienzmaßnahmen in problematischer Ausmaß zu setzen und neue
Maßnahmen zu ergreifen.

§ 2 (1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des
Bundes-Energieeffizienzgesetzes (BEEG).

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. „Anpassungsfaktor“ eine festgelegte Rechengröße, die quantifizierbare, den Energieverbrauch
beeinflussende Parameter, wie zum Beispiel Wetterbedingungen, verhaltensabhängige Parameter
(Raumtemperatur, Helligkeit), Arbeitszeiten, Durchsatz in der Produktion, berichtigte und
normalisierte;
2. „Anrechnung“ die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 15, um eine
Energieeffizienzmaßnahme für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 10 oder
§ 11 BEEG berücksichtigen zu können; nach einer erfolgten Anrechnung einer
Energieeffizienzmaßnahme ist eine weitere Übertragung, Zurechnung, Anrechnung oder
Aufteilung ausgeschlossen;

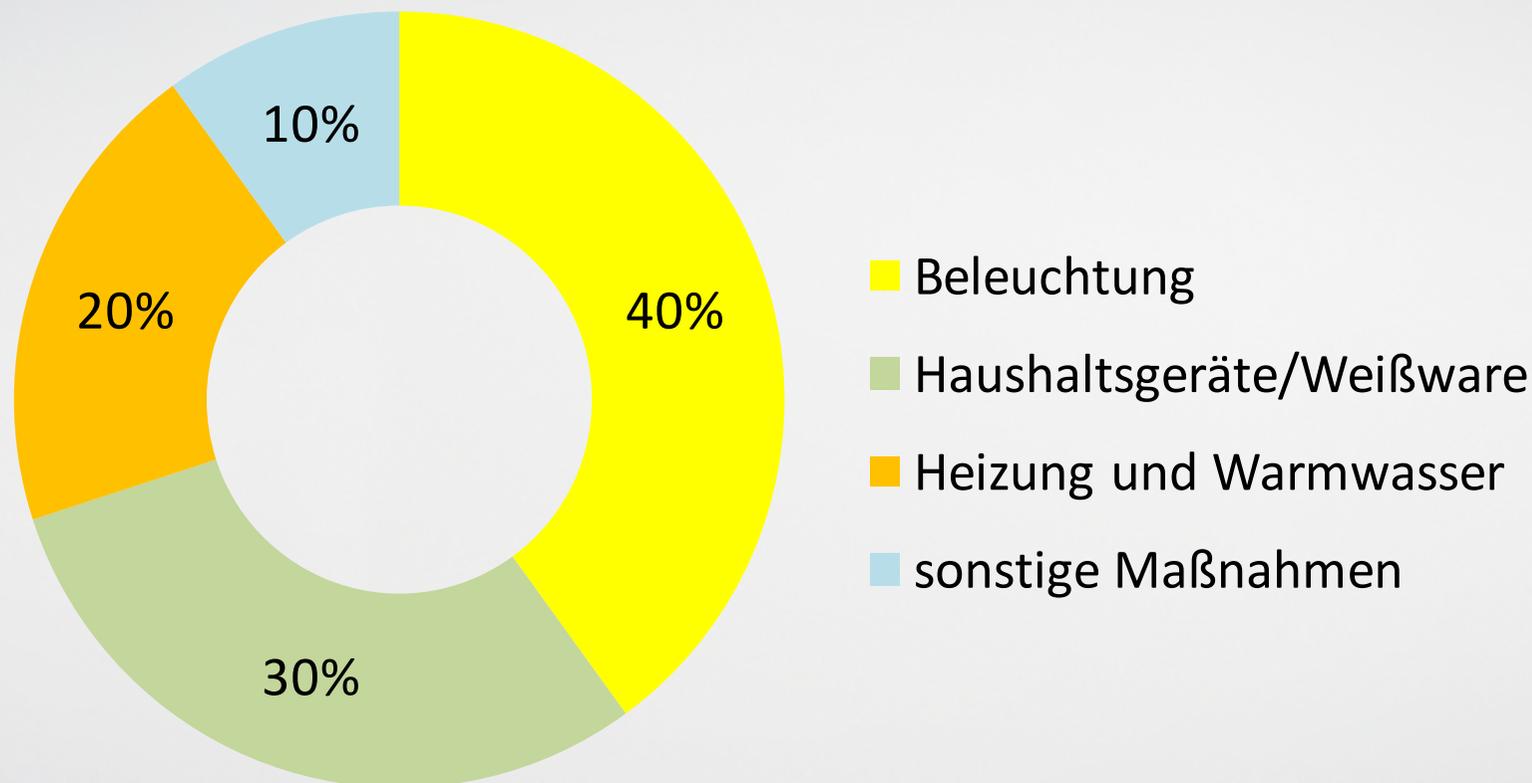
www.ris.bka.gv.at

Anlage 1

WELCHE MASSNAHMEN WERDEN EINGETRAGEN?

ERGEBNIS ERSTER AUSWERTUNGEN

Überwiegend Maßnahmen aus 2015



GRUNDSÄTZE DER INDIVIDUELLEN BEWERTUNG

- Baseline kann auf Basis von Ist-Werten festgelegt werden
- Normalisierung muss erst bei Einsparungen > 15 MWh erfolgen
- Identische Effizienzmaßnahmen eines Maßnahmensetzers sind innerhalb eines Verpflichtungszeitraums zu kumulieren
- Bericht der Monitoringstelle bis 1.4.2017, danach jährlich, über den Anteil der 15 MWh-Maßnahmen und der Auswirkung auf die Zielerreichung
- Gegebenenfalls Empfehlung über Anpassung

GUTACHTEN

- Anforderung an den Ersteller, entweder
 - zertifizierter Gutachter
 - unabhängiger, staatlich anerkannter Wissenschaftler
 - allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
 - Ziviltechniker oder technisches Büro
 - Energieauditor gemäß §17 EEffGund
 - profunde Kenntnisse/nachweisliche Qualifikation auf dem Gebiet des Gutachtens
 - weisungsfrei und unabhängig vom Auftraggeber bzw. betroffenen Unternehmen
 - schlüssig, nachvollziehbar, anerkannte Prüfmethode, konkrete Ergebnisse
- Ausnahme „Betriebliche Effizienzmaßnahmen“ lt. Anhang 1a
 - Unterkategorie der verallgemeinerten Methode
 - Registrierter Gutachter gemäß §17 EEffG (ab 1.1.2015), muss nicht weisungsfrei/unabhängig sein
 - unter Einhaltung der allgemein gültigen Normen und Regeln bzw. Landesregeln
 - Bericht der Monitoringstelle bis 1.4.2017, dann jährlich, zu Maßnahmen gem. Anhang 1a

MÖGLICHE DATENQUELLEN | WOHER STAMMEN DIE INFORMATIONEN ZUM ENERGIEVERBRAUCH?



normalisiert, z.B.

nach Produktionseinheiten [t]

nach gefahrenen Kilometern [km]

nach äußeren Einflüssen (z.B. Heizgradtage)

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANRECHNUNG VON MASSNAHMEN

- Maßnahme wird **innerhalb des Verpflichtungszeitraums** gesetzt und bis zum 14.2. des Folgejahres eingetragen
- **Dokumentation** gemäß § 17 bzw. §27 Abs 3 EEffG
 - weitere Spezifizierung im Methodendokument
- Maßnahme wird **in Österreich** gesetzt
- keine ausschließlich durch den **Bund und/oder Bundesländer** geförderte Maßnahme
 - bei Kofinanzierung anteilige Aufteilung möglich
- keine **Ersatzmaßnahme** (aus dem Ausgleichbeitrag finanziert)
- alle sonstigen gesetzlichen Vorgaben werden erfüllt, insbes. §27 Abs 4 EEffG
 - Maßnahmen, die aus **Wohnbauförderung, Umweltförderung und Sanierungsscheck vor** Inkrafttreten der Verordnung **kogefördert** wurden, können **anteilig** angerechnet werden

DOKUMENTATIONSERFORDERNISSE GEMÄS ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

1/2

§27 (3) Z 1:

- Art der Energieeffizienzmaßnahme
- Art des eingesparten Energieträgers
- eindeutige Kennnummer (von Monitoringstelle vergeben)

§27 (3) Z 2: die genaue Bezeichnung des Unternehmens, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist

§27 (3) Z 3: die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde

§27 (3) Z 4:

- Zeitpunkt und Ort der Maßnahmenumsetzung

DOKUMENTATIONSERFORDERNISSE GEMÄS ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

2/2

§27 (3) Z 5:

- Wirkungskdauer und Ausmaß der Energieeinsparung
- Art der Berechnung

§27 (3) Z 6:

- Art und Umfang von erhaltenen Förderungen
- Anreiz, Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren

§27 (3) Z 7: den Beleg, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde

§27 (3) Z 8: das Datum der Dokumentation

BEI FRAGEN ZUM ENERGIEEFFIZIENZGESETZ



www.monitoringstelle.at



office@monitoringstelle.at



Monitoringstelle-Newsletter



01 – 20 52 20 Mo - Do | 08:00 bis 16:00
Fr | 08:00 bis 13:00

KONTAKT

Prof. Mag. Herbert Lechner
Stv.-Geschäftsführer / Wissenschaftlicher Leiter

ÖSTERREICHISCHE ENERGIEAGENTUR
AUSTRIAN ENERGY AGENCY

Mariahilfer Straße 136 | 1150 Vienna | Austria
herbert.lechner@energyagency.at | www.energyagency.at